



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

53.0056/20/0053929-0645/0004.V

04. August 2022

Firmensitz:

Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Straße 1
45896 Gelsenkirchen

Standort der Anlage:

Werk Gelsenkirchen-Scholven
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

Wesentliche Änderung der Clausanlage 1-3 durch Ersatz der Kraftwerksfackel 1 (Bau 0203)

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Anlagedaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
IV. Nebenbestimmungen	4
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	4
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	5
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes	7
IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechts	8
IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	9
IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	10
V. Hinweise	10
V.1 Allgemeine Hinweise	10
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	12
V.3 Hinweise hinsichtlich des Bodenschutzes	12
V.4 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes	12
V.5 Hinweise hinsichtlich des TEHG	12
VI. Begründung	12
VI.1 Allgemeines.....	12
VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	14
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	15
VI.4 Ergebnis der Prüfung	18
VI.5 Kosten	18
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	20
Anhang 1: Antragsunterlagen	21
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	23

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 4.1.16 i.V.m. Ziffer 4.4.1 (Mineralölraffinerien) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Clausanlage 3 durch Ersatz der Kraftwerksfackel 1.

Die Genehmigung umfasst:

- den Ersatz der bestehenden Kraftwerksfackel 1 (Bau 0570) durch Errichtung einer neuen Hochfackel, bestehend aus 2 Steigleitungen mit gemeinsamem Fackelgerüst (Bau 0203),
- die Errichtung von zwei Tauchungen und zwei Abscheidern (ausgeführt als Kombibehälter) einschließlich der jeweils zwei Kondensatpumpen für den sicheren Betrieb der neuen Hochfackel,
- den Bau einer AwSV-Ableitfläche mit mittiger Sammelrinne und Schieber sowie einer angrenzenden AwSV-Slopgrube unterhalb der Kombibehälter und Pumpen,
- einen Kondensatsammelbehälter und einen Kondensatentspannungsbehälter.
- die Modifizierung der Netze:
 - die Demontage/Rückbau bzw. Ausserbetriebnahme aller Rohrleitungsverbindungen zwischen den Anlagen, die schwefelwasserstoffhaltigen Gase erzeugen und den neu zu errichtenden Dampfkesseln BA-203 und BA-204
 - die Verschaltung der Netze, so dass im Wartungsfall der Fackel 2 (Bau 0642) Gas aus dem Fackelgasnetz 2 auch zur Fackel 1 (Bau 0203) abströmen kann und umgekehrt,
 - Separate Zuführung von Sauer gas bzw. schwefelwasserstoffhaltigen Strömen zum neuen BD-6812 und kohlenwasserstoffhaltigen Strömen zum BD-6811 in Fackel 1 (jeweils Bau 0203).

Die Anlage darf auf dem Grundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)
- Anzeige gem. § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Verarbeitung von H₂S-haltigen Gasen zu flüssigem Schwefel mit einer Kapazität von 76 t/h.

Auflistung der Betriebseinheiten

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	SCOT-Stufe	
BE 2	MDEA-Lauge-Regeneration	
BE 3	Schwefelentgasung	
BE 4	Fackelgasnetz Mitte Bau 0203	<ul style="list-style-type: none"> • Fackelgasnetz 1 (H₂S-Gasnetz und KW-Gasnetz) • Kraftwerksfackel 1 (BD-6811 und BD-6812)
BE 5	Fackelgasnetz Mitte Bau 0642	

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.4 Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.1.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

- IV.2.1 Dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung (Stadt Gelsenkirchen) sind geprüfte bautechnische Nachweise in Form von Prüfberichten vor Baubeginn vorzulegen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.
- IV.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen bei der Stadt Gelsenkirchen zu beantragen.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- IV.3.1 Nach erfolgter Inbetriebnahme der neuen Kraftwerksfackel 1 ist die alte Fackel 1 dauerhaft außer Betrieb nehmen. Hierfür ist die alte Fackel 1 innerhalb 4 Wochen sichtbar von allen Rohrleitungen zu trennen.

Innerhalb eines Jahres ist die Fackel 1 vollständig von allen Betriebs- und Hilfsstoffen sowie Abfällen zu befreien. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind im Rahmen dafür nach § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Stilllegungsanzeige die Maßnahmen zu konkretisieren. Diese Anzeige ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Kraftwerksfackel 1 vorzulegen.

- IV.3.2 Die Fackel ist so zu errichten, dass die Anforderungen zur Reinhaltung der Luft gemäß TA Luft 2002 Nr. 5.4.4.4 i. V. m. 5.4.8.1a.2.2 eingehalten werden. Es ist ein Emissionsminderungsgrad (Ausbrand) von mind. 99 % und eine Mindesttemperatur in der Flamme von 850° C einzuhalten.

Der Nachweis über das Einhalten der Ausbrandbedingungen ist mir innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme vorzulegen.

- IV.3.3 Zur Überwachung der Ausbrandtemperatur ist die Fackel mit Messeinrichtungen auszurüsten, die an geeigneter Stelle die Temperatur kontinuierlich ermittelt und aufzeichnet. Die Messergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- IV.3.4 Die Kraftwerksfackel 1 darf nur in Notsituationen gemäß Nr. 7.1 TA Lärm betrieben werden. Im Wartungsfall der Fackel 2 (Bau 0642) dürfen keine geplanten Außerbetriebnahmen der angeschlossenen Anlagen mit Abströmung von Gasen in das Fackelgasnetz erfolgen.
- IV.3.5 Die neue Kraftwerksfackel 1 ist so auszugestalten, dass der Schalleistungspegel der von der Fackel abgestrahlten Geräusche von LWA = 127 dB(A) nicht überschritten wird.
- IV.3.6 Hierzu ist eine Konformitätsbescheinigung der Ausführung der neuen Kraftwerksfackel 1 mit den in den Antragsunterlagen (Lärmgutachten) vorgelegten Planungsdaten 2 Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- IV.3.7 Zur Sicherstellung des genehmigungskonformen Betriebs der Fackel ist der Nachweis der Betriebszeiten der Fackel in einem Betriebstagebuch zu führen. Der Fackelbetrieb ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich zu melden. Die Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:
- Melder
 - Anlage, Anlagenteil
 - Datum, Uhrzeit
 - Windrichtung, Windgeschwindigkeit
 - Grund des Fackelbetriebs
 - Dauer des Fackelbetriebs (ggf. nachtragen)
 - Menge des gefackelten Gases
 - Stand der bisherigen Fackelbetriebszeit im Kalenderjahr.

Nach Beendigung eines Kalenderjahres ist spätestens bis zum 15. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, ein Jahresbericht zur Fackelaktivität der Kraftwerksfackel 1 vorzulegen.

In diesem Jahresbericht sind die durchgeführten Fackelaktivitäten aufzulisten und jeweils Informationen zur Fackelzeit, Stoffmenge und eine Beschreibung zum betrieblichen Notstand anzugeben.

- IV.3.8 Alle Anlagenteile, die im Rahmen der beantragten Maßnahmen neu errichtet bzw. geändert werden, sind technisch dicht nach TA Luft auszuführen und müssen die in der TA-Luft, Kap. 5.2.6.2 bis 5.2.6.5 genannten Anforderungen erfüllen.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes

- IV.4.1 Der Sicherheitsbericht ist bis drei Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Maßnahmen fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, elektronisch zu übermitteln.
- IV.4.2 Die Fortschreibung des Sicherheitsberichtes für die Fackelgasnetze „Fackelgasnetze Mitte 1+2“ und „Sauergasnetz“, sowie die Rohrleitungsverschaltung für den Betrieb der zwei Fackeln: Fackel 1 Bau 0203 mit BD-6811 für kohlenwasserstoffhaltige und mit BD-6812 für schwefelwasserstoffhaltige Abgase und Kraftwerksfackel 2 Bau 0642 für kohlenwasserstoffhaltige Abgase und mit dessen Umschaltmöglichkeit auf die Fackel 1 hat vorrangig in einem eigenständigen spezifischen Teil des Sicherheitsberichts - ST und soweit erforderlich auch in dem Modul des allgemeinen Teils – AT zu erfolgen.
- IV.4.3 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind im Besonderen folgende Sachverhalte zu berücksichtigen und eindeutig darzulegen:
- die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h., "wie genehmigt, gebaut und betrieben", zu berücksichtigen,
 - die modifizierte Verschaltung der Fackelgasnetze „Fackelgasnetze Mitte 1+2“ und dem „Sauergasnetz“ und die Rohrleitungsverschaltung für den Betrieb der zwei Fackeln Fackel 1, Bau 0203 mit BD-6811 und BD-6812 und Kraftwerksfackel 2 Bau 0642 mit dessen Umschaltmöglichkeit auf die Fackel 1,
 - der Betrieb der Fackel 1 und die Umschaltmöglichkeit auf die Fackel 1 ist in dem „Block Flow Diagram Kraftwerksfackel 1 & 2 (neuer Standort, Fackel 1 & Fackel 2 in Betrieb)“ Zchnng.Nr. GE46333/13.06P/0008/6) darzustellen,
 - die Herkunft der wiederverwendeten Apparate FA-6811/FA-6812 und FA-6813/FA-6814 sowie die der Maschinen GA-6812+R und GA-6814+R,
 - Kompletierung der R+I-Dokumente, auf die im „Worley Dokument-Nr.: GE46333/13.06P/1000/7“ verwiesen wird, sodass die Ströme bis zu ihrem jeweiligen Einbindepunkt dargestellt werden, ggf. unter Ergänzung weiterer R+I-Dokumente,
 - für die angeführten Stoffe in unterschiedlichen Dokumenten ist eine einheitliche Nomenklatur zu verwenden,
 - die Zuordnung der angeführten Stoffe zu der Nr. der Stoffliste des Anhangs I der StörfallV, auch unter Berücksichtigung der Konzentration,
 - eine Darstellung der Betrachtung und Bewertung von Stoffen in dem Kapitel Stoff- und Energiefreisetzung,

- der Stoff „Kohlenstoffoxysulfid“, aus hiesiger Sicht als „Carbonylsulfid / Kohlenoxidsulfid / Kohlenoxysulfid, CAS Nr. 463-58-1, COS / S=C=O, mit H220 und H331 –Inh. AcuteTox 3- bezeichnet, ist der Nr. 2.1 der Stoffliste zuzuordnen und die entsprechende Stoffmengenermittlung anzupassen,
- es sind Szenarien nach KAS-18 in dem Kapitel „Stoff- und Energiefreisetzung“ aufzunehmen und diese im Kapitel „Angaben zur Ausbreitung“ abzuhandeln,
- technische und organisatorische Maßnahmen beim Anspringen der Fackel auf das Anlagenpersonal,
- Darstellung der Klappbarkeit der Fackelsteigleitungen innerhalb des Fackelgerüsts.
- Vervollständigung des Explosionsschutzkonzeptes ST durch die Teile 2 bis 6 und
- die in der systematischen Gefahrenanalyse identifizierten "AKTION" sind bis zur Inbetriebnahme umzusetzen

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechts

- IV.5.1 Gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Anhang 4 AwSV ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- IV.5.2 Das Betriebspersonal ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu unterweisen. Ein Nachweis der Unterweisung ist auf Verlangen der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- IV.5.3 Mindestens alle 8 Std. (1-mal pro Schicht) ist die Anlage (Kombibehälter FA-6811/-12 und FA-6813/-14, Pumpen GA-6812+R und GA-6814+R sowie Ableitfläche mit Sammelrinne und Auffangraum) zu begehen und eine Sichtprüfung durchzuführen.
- Die Ergebnisse der schichtweisen Begehungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- IV.5.4 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist eine Inbetriebnahme-Prüfung durch einen Sachverständigen gemäß § 53 AwSV durchzuführen (§ 46 Abs., 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV). Die Prüfberichte der Inbetriebnahme-Prüfung sind spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Prüfung der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53) unmittelbar elektronisch zuzusenden.
- IV.5.5 Für die in Ziffer IV.5.4 festgelegte Inbetriebnahme-Prüfung sind folgende Nachweise über
- die Dichtigkeit der Anlage,
 - die Standsicherheit der Anlage, Rohrleitungen und Rohrbrücken,

- die Festigkeitsberechnungen für die Rohrleitungen,
- die Beständigkeit der verbauten Aggregate, sowie die der Rohrleitungen,
- die Eignung der Verbolzung der Anlagenteile im Rückhalteraum,
- die Betongüte sowie die separate Eignungsprüfung durch das Beton-Labor,
- das Rückhaltevolumen

vorzulegen.

IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.6.1 Alle Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind in einem Abschlussbericht einschließlich entsprechender Lagepläne zu dokumentieren und der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak (Tel. 0209-169-4122) unaufgefordert zuzuleiten.
- IV.6.2 Vorhandene Bodengutachten sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak (Tel. 0206-169-4122) zur Prüfung vorzulegen.
- IV.6.3 Der AZB ist gemäß „RUHR OEL GMBH Werk Scholven Ausgangszustandsbericht gem. § 10 BImSchG Vorprüfung zum Genehmigungsantrag Wesentliche Änderung der Clausanlage 3 durch Ersatz der Kraftwerksfackel 1 (Bau 0203) ROG-Projektnr.: 11062 Kennziffer: 2020_24_G“ vom 24.08.2020 und „Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht“ der FÜLLING Beratende Geologen GmbH vom 17.05.2021 vier Wochen vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- IV.6.4 Sollten sich bei der Durchführung der Errichtung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Änderungen vorgenommen werden.
- IV.6.5 Die Überwachung des Grundwassers ist gemäß dem Ausgangszustandsbericht gem. § 10 BImSchG, Vorprüfung zum Genehmigungsantrag „Wesentliche Änderung der Clausanlage 3 durch Ersatz der Kraftwerksfackel 1 (Bau 0203) ROG-Projektnr.: 11062 Kennziffer: 2020_24_G“ vom 24.08.2020 durchzuführen.
- IV.6.6 Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungsturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden.

IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- IV.7.1 Für die Änderungen im Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebs-sicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)
- IV.7.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.
- IV.7.3 Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Flucht-und Rettungswege und die sichere Begehbarkeit zu Wartungs-/Inspektions-sowie Prüfarbeiten an der Anlage zu betrachten. Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin zur Einsicht bereitzuhalten.
- IV.7.4 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragte Anlage anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- IV.7.5 Die beantragten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung muss durch eine zugelassene Überwachungsstelle „ZÜS“ erfolgen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen.
- IV.7.6 Die Prüfbescheinigung / -aufzeichnung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.2, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, unter Angabe des Az.: G 17b/21- Str, auf Verlangen vorzulegen.

V.

Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde

schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

- V.2.1 Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrheinwestfalen (GebG NRW) i.V.m. der allgemeinen Gebührenordnung für das Land Nordrheinwestfalen (AVwGebO NRW) und des allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- V.2.2 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung

V.3 Hinweise hinsichtlich des Bodenschutzes

- V.3.1 Die Durchführung aller bodeneingreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- V.3.2 Sollten bei den Erdbauarbeiten bisher nicht bekannte Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak (Tel. 0206-169-4122) unverzüglich zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG, 2000).
- V.3.3 Der AZB ist der Genehmigung nachträglich hinzuzufügen.

V.4 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- V.4.1 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.
- V.4.2 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

V.5 Hinweise hinsichtlich des TEHG

- V.5.1 Die genehmigte Änderung muss ggf. im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG berücksichtigt werden.

**VI.
Begründung****VI.1 Allgemeines**

Die Firma Ruhr Oel GmbH betreibt am Standort Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14) eine Mineralölraffinerie. Auf dem Werksgelände befinden sich mehrere Anlagen, hier: Clausanlage 1-3.

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 03.09.2020 am 09.10.2020 online auf der Plattform Tetraeder bei der Bezirksregierung Münster die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Grundlegend sind die beantragten Maßnahmen in vier Schritte zusammenzufassen:

Ersatz der bestehenden Kraftwerksfackel 1 (Bau 0570) durch Errichtung einer neuen Hochfackel, bestehend aus 2 Steigleitungen mit gemeinsamem Fackelgerüst (Bau 0203), die Errichtung von zwei Tauchungen und zwei Abscheidern (ausgeführt als Kombibehälter) einschließlich der jeweils zwei Kondensatpumpen für den sicheren Betrieb der neuen Hochfackel, den Bau einer AwSV-Ableitfläche mit mittiger Sammelrinne und Schieber sowie einer angrenzenden AwSV-Slopgrube unterhalb der Kombibehälter und Pumpen, das Aufstellen eines Kondensatsammelbehälters und eines Kondensatentspannungsbehälter. Des Weiteren wird das „Sauergasnetz“ und das „Fackelgasnetz“ modifiziert. Im Rahmen dieser Modifizierung soll die Demontage/Rückbau bzw. Ausserbetriebnahme aller Rohrleitungsverbindungen zwischen den Anlagen, die schwefelwasserstoffhaltigen Gase erzeugen und den neu zu errichtenden Dampfkesseln BA-203 und BA-204, die Verschaltung der Netze, so dass im Wartungsfall der Fackel 2 (Bau 0642) Gas aus dem Fackelgasnetz 2 auch zur Fackel 1 (Bau 0203) abströmen kann und umgekehrt, sowie eine separate Zuführung von Sauergas bzw. schwefelwasserstoffhaltigen Strömen zum neuen BD-6812 und kohlenwasserstoffhaltigen Strömen zum BD-6811 in Fackel 1 (jeweils Bau 0203) erfolgen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 4.1.16 i.V.m. 4.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ war nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Es liegt auch keine störfallrelevante Änderung vor, weil sich aus der Errichtung/Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz, Störfall)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- DEHST
- Bundesamt für Infrastruktur (Bonn)

Nach Beteiligung der Behörden und Stellen mussten die Antragsunterlagen noch mehrfach ergänzt werden, zuletzt am 09.05.2022.

Alle Änderungen sind dergestalt, dass mit ihnen keine Umstände verbunden waren, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter, die in § 1 BImSchG genannt sind, waren ebenfalls nicht zu besorgen. Daher habe ich nach Prüfung von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung dieser Unterlagen gem. § 8 Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV abgesehen.

Mit Schreiben vom 21.01.2021 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 BImSchG für die Errichtung der neuen Hochfackel, Bau einer AwSV-Ableitfläche sowie die Installation von Einbindepunkten beantragt und mit Bescheid vom 26.03.2021 zugelassen.

VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Ziffer 4.3 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 1 eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Ziffer 4.3 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine UVP-Pflicht aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die bauliche und technische Ausführung der beantragten Veränderung der Anlage Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Es kommt zu einer leichten Verbesserung der Lärmsituation. Im Hinblick auf die luftseitigen Emissionen sind keine Veränderungen zu erwarten. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Ökologisch empfindliche Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 21.01.2022 in der „Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ)“ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf dem UVP-Portal unter www.uvp.nrw.de.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140, indem Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt ist. Einschränkungen für das Vorhaben ergeben sich aus dem Plan nicht. Eine Zustimmung nach § 36 BauGB entfällt.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der TA Lärm und TA Luft konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung sonstiger Anforderungen (Anforderungen an die Messung, die Emissionsminderung und an die Dokumentation zur Überwachung der Fackelaktivitäten).

Mit den Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen Kapitel 3.8 enthält die Genehmigung entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV Angaben Schutzmaßnahmen zu Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung einer weiträumigen Umweltverschmutzung.

Mit der Inbetriebnahme der beantragten neuen Kraftwerksfackel 1 soll die alte Kraftwerksfackel außer Betrieb genommen werden. Hierzu sind in dem Genehmigungsantrag keine Unterlagen enthalten bis auf die Darstellung der Trennung der alten Kraftwerksfackel vom Netz. Ein gleichzeitiger Betrieb beider Fackeln ist laut Betreiberangabe nicht möglich. Für die dauerhafte Stilllegung der Fackel sind unter Ziffer IV.3.1 Regelungen getroffen worden, die dies auch dauerhaft sicherstellen sollen.

VI.3.2.1 Luftverunreinigungen

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft Kapitel 4 konkretisiert werden, erfüllt sind.

Gemäß den Angaben der Antragstellerin kann die neue Kraftwerksfackel 1 einen Emissionsminderungsgrad von 99%, bezogen auf den Gesamtkohlenstoff, einhalten. Die Einhaltung des angegebenen Emissionsminderungsgrades wurde vom Hersteller der Kraftwerksfackel 1 bestätigt und ist in den Antragsunterlagen enthalten. Die beantragten Stoffe und Stoffmengen für die neue Kraftwerksfackel 1 ändern sich nicht relevant im Vergleich zur alten Fackel. Auswertungen der vergangenen Betriebsjahre der bestehenden Fackel zeigen, dass es selten zu Fackelaktivitäten aufgrund von Notsituationen (Störungen,

Ausfälle) gekommen ist und die Fackelmenge weitestgehend unter den genehmigten Stoffmengen liegt.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen sind festgelegt worden. Das Nachreichen der Bestätigung, dass die Voraussetzungen, unter denen der Hersteller einen Ausbrand von 99 % bestätigt hat, tatsächlich vorliegen, wurde in Nebenbestimmung IV.3.2 verankert.

Da bereits vor dem 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt worden war, war das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften der TA Luft von 2002 zu Ende zu führen. Dementsprechend wurden die dortigen Vorschriften bei der Abfassung dieses Genehmigungsbescheides zugrunde gelegt. Die Antragstellerin wurde vor der Erteilung dieser Genehmigung auf die mögliche Sanierungsbedürftigkeit im Hinblick auf die TA Luft 2021 hingewiesen (Besprechung am 07.04.2022). Hierauf bat die Antragstellerin mit E-Mail vom 11.04.2022 um ein Weiterbetreiben des Genehmigungsverfahrens nach alter TA Luft und Erteilung der Genehmigung nach deren Vorschriften.

VI.3.2.2 Geräusche und Erschütterungen

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Erschütterungen werden bei Bau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Die neue Kraftwerksfackel 1 soll gemäß Nr. 7.1 TA Lärm nur in Notsituationen zur Gefahrenabwehr betrieben werden. Die im Antrag vorgelegte Prognose zu den verursachten Geräuschmissionen ist nachvollziehbar und plausibel. Das Ergebnis der schalltechnischen Prognose zeigt, dass die Anforderungen nach Nr. 6.3 der TA Lärm eingehalten werden können. Zur Absicherung der Prognose wird die Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Planung und Ausführung der neuen Kraftwerksfackel aufgegeben.

VI.3.2.3 Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

Mit dem Vorhaben sind keine negativen Einflüsse auf die Situation bezüglich Strahlen, Wärme und Licht verbunden.

VI.3.2.4 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragstellerin hat hierzu in den Antragsunterlagen in Kapitel 3.11 entsprechende Angaben aufgenommen.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Mengenschwellen nach Spalte 4 und 5 des Anhangs I der Störfallverordnung werden überschritten. Die Anlage gehört zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse.

Gemäß § 9 der 12. BImSchV sind für Anlagen, die ein Betriebsbereich der oberen Klasse sind, ein Sicherheitsbericht zu erstellen. Darüber hinaus ist dieser Bericht gemäß § 9 Abs.5 der 12. BImSchV zu aktualisieren. Demnach wurde durch die Nebenbestimmungen in Ziffer IV.3 diese Regelungen aufgenommen.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VI.3.4.1 AwSV

Im Bereich der Clausanlage 1-3 werden wassergefährdende Stoffe gehandhabt und es handelt sich um eine HBV-Anlage. Zum beantragten Vorhaben gehört eine neue angrenzende AwSV-Fläche für die Aufstellung von zwei Kombibehältern (FA-6811/-12 und FA-6813/-14) und vier Pumpen (GA-6812+R, GA-6814+R). In den Antragsunterlagen werden in Kapitel 3.8.6 die Schutzmaßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beschrieben. Die dargestellte dauerhaft technische Ausführung der Anlagenteile und die organisatorischen Maßnahmen erfüllen die gesetzlichen Anforderungen der AwSV.

Darüber wird die AwSV-Konformität durch die Stellungnahme gemäß § 41 AwSV eines Sachverständigen in den Antragsunterlagen bestätigt. Die erforderlichen Auflagen wurden unter Ziffer IV.5 aufgenommen.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV.6 Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe. Durch diese Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Des Weiteren wurden in Ziffer IV.7 Regelungen und in Ziffer V.7 Hinweise aufgenommen, um die Erfüllung arbeitsschutzrechtlicher Belange sicherzustellen.

VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des TEHG

Gemäß § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 7 TEHG einer Genehmigung. Diese Genehmigung wird nach § 13 BImSchG konzentriert.

Die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt (DEHSt) hatte mit Schreiben vom 08.02.2021 erklärt, dass die beantragte Änderung der Anlage keinen Einfluss auf die

Emissionshandelspflicht hat. Die Anlage ist auch nach dieser Änderung weiterhin emissionshandelspflichtig.

VI.3.8 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Die Beteiligung des Dezernats 51 hat ergeben, dass keine naturschutz- oder artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen bestehen, da erhebliche nachteilige bzw. relevante Umweltauswirkungen aufgrund der Geringfügigkeit der dargestellten Auswirkungen der zu beurteilenden Wirkpfade nicht zu erwarten sind.

VI.4 **Ergebnis der Prüfung**

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 **Kosten**

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5.

Tarifstelle 15a.1.1:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b
[Euro 2.750 + 0,003 x (28.000.000,00 € – 500.000)] | 85.250,00 € |
| 2. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung
gem. Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 [30%]
(85.250,00 x 0,3) = | 59.675,00 € |
| 3. Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen
Beginns gem. Tarifstelle 15a.1.2
1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 15a1.1
59.675,00 € / 3 = (gerundet) | 19.881,50 € |
| Somit werden Gebühren für die Zulassung des vorzeitigen Beginns
vom 26.03.2022 festgesetzt | <u>19.881,50 €</u> |

Gebührenberechnung der Genehmigung

85.250,00 €

4. abzgl. Anrechnung der Gebühr vorzeitigen Beginns gem. Ziffer 3 zu Tarifstelle 15a.1.1 [1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2] 1/10 von 19.881,50 € =	-1.988,15 € 83.261,85 €
5. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gem. Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 [30%]	58.283,29 €
Somit ergibt sich für die Genehmigung eine Gebühr (gerundet)	58.283,00 €

Tarifstelle 15h.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	2 Std. x 84,00 € =	168,00 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	6 Std. x 70,00 € =	420,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	1 Std. x 61,00 € =	61,00 €
Summe zu Tarifstelle 15h.5:		<u>649,00 €</u>
Summe Tarifstelle 15a.1.1, 15a.1.2 und 15h.5:		78.813,50 €
Gerundet gem. § 4 AVerwGebO NRW:		<u>78.813,50 €</u>

Auslagen:

Kosten für öffentliche Bekanntmachungen:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 52,00 €
- WAZ Gelsenkirchen 1.200,71 €

Summe Auslagen: 1.252,71 €

Gesamtbetrag: **80.066,21 €**

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A. Akgül

Anhang 1: Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0056/20/0053929-0645/0004.V

Ordner 1

	Anschreiben vom 03.09.2020	4 Blatt
	Deckblatt, Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
	Anschreiben vom 21.01.2021	3 Blatt
	BlmSchG-Formulare 1 vom 21.01.2021	4 Blatt
Register 1	BlmSchG –Antragsformulare 1 bis 8	38 Blatt
	Rohrleitungsliste	8 Blatt
Register 2	Bauantragsunterlagen	9 Blatt
	- Brandschutzkonzept vom 06.05.2020	11 Blatt
	- Übersichtsplan	1 Blatt
	- Flurkarte	1 Blatt
	- Werkslageplan	1 Blatt
	- Neue RB Draufsicht, Ansicht Bereich Fackel	1 Blatt
	- Isometrische Ansicht aus Südost Bereich Fackel	1 Blatt
	-Draufsicht Bereich Aufstellung Fackel	1 Blatt
	- Ansicht Bereich Aufstellung Fackel	1 Blatt
	- Übersicht RB-29 mit neuen Stützenverlauf	1 Blatt
	- Übersicht RB-8 Anbindung Fackel 2	1 Blatt
	- Übersichten neue Rohrbrücken RB 8 nach RB 2	1 Blatt
	- Übersichten Rohrbrücke 2. Anbindung Fackel 2	1 Blatt
	- Übersicht neue Rohrbrücke Baufeld 642	1 Blatt
	- Grundstücksentwässerung	1 Blatt
	- Kostenermittlung	2 Blatt
Register 3	Anlagen-und Betriebsbeschreibung	38 Blatt
Register 4.1	- Auflistung Inhalt Register 4	2 Blatt
	- Auszug Topographische Karte (1:25.000)	1 Blatt
	- Werkslageplan	1 Blatt
Register 4.2	Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK) (1:5.000)	1 Blatt
Register 4.3	Auszug aus der Flurkarte (1:1.000)	1 Blatt
Register 4.4	- Aufstellungsplan	1 Blatt
Register 4.5	- Fließbilder	31 Blatt
Register 4.6	Sicherheitsdatenblätter	50 Blatt

Register 4.7	-Anschreiben vom 02.03.2021 Nachforderungen zum Sicherheitsbericht	8 Blatt
Register 4.8	Sonstige Unterlagen	
	- Zertifikat nach DIN EN 14001	2 Blatt
	- Protokoll zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	4 Blatt
	- Artenschutzprüfung (ASP)	15 Blatt
	- Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht (AZB)	30 Blatt
	- Schalltechnische Prognose vom 05. Mai 2020	15 Blatt
	Bericht Nr. M145892/01	
	- Löschwasserrückhaltekonzept RUHR OEL GmbH, Werk Scholven	26 Blatt
	- Anzeige gemäß § 40 AwSV	5 Blatt
	- AwSV-Anlagengrenze	1 Blatt
	- Gutachterliche Stellungnahme gemäß § 41 AwSV	15 Blatt
	- Schriftverkehr Untersuchungskonzept	5 Blatt
	- Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht	8 Blatt
Ordner 2		
Register 4.7	- Sicherheitsbericht	302 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5)
StörfallV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
Arbeitsschutzgesetz	
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
AVwGebO NRWDSAnpU G-EU	Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 17.05.2018 (GV. NRW.-S.244) zuletzt berichtigt am 28.05.2018 (GV. NRW. –S. 278)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650)